ENTWURF

Entwurf Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -
Alter Markt 6
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 540 23 64
Fax: (0391) 540 47 77

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper

nachstehend kurz „**Vertragspartner I**“ genannt

und der

Kaiser Otto Fest GmbH
Ulrichplatz 9a
39104 Magdeburg

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ingo Bumbke

nachstehend kurz „**Vertragspartner II**“ genannt

wird zur gemeinsamen Durchführung der Veranstaltung

Kaiser-Otto-Fest
(gemäß Stadtratsbeschluss Nr. xxx)

folgendes vereinbart:

§ 1 Leistungen des Vertragspartners II

a) Vertragspartner II plant und realisiert gemeinsam mit Vertragspartner I das jährlich stattfindende Kaiser-Otto-Fest; Veranstalter ist die Kaiser Otto Fest GmbH.

b) Die in der Anlage befindliche aktuelle Veranstaltungskonzeption ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und gilt unter Vorbehalt geringfügiger Modifikationen als vereinbart. Vertragspartner II stellt bei Vertragspartner I einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung.

   Veränderungen werden durch Vertragspartner II unverzüglich Vertragspartner I gegenüber angezeigt.

   Vertragspartner II verpflichtet sich alle Anstrengungen zu unternehmen das Kaiser-Otto-Fest kostendeckend umzusetzen.

c) Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung obliegen Vertragspartner II, sofern sie Bestandteil der Veranstaltungskonzeption entsprechen.

d) Es steht dem Vertragspartner II frei, sich zur Ausrichtung des Kaiser-Otto-Festes weiterer Unternehmen zu bedienen. Vertragspartner I ist ggf. schriftlich darüber zu unterrichten.

e) Die Haftung für das Kaiser-Otto-Fest inklusive aller erforderlichen versicherungsrechtlichen Auflagen übernimmt Vertragspartner II. Vertragspartner I wird von allen Haftungsfragen freigestellt.

f) Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse trägt Vertragspartner II.

g) Vertragspartner II verpflichtet sich, in allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit die Formulierung „in Kooperation mit der Landeshauptstadt Magdeburg“ zu verwenden!

h) Vertragspartner II verpflichtet sich zum Ersten jeden Monats, Vertragspartner I über den aktuellen Organisationsstand (insbesondere über die Höhe der eingeworbenen Sponsorengelder und den Kartenvorverkauf) schriftlich zu informieren.

i) Die Durchführung der Veranstaltung(en), der Nachweis der dafür verwendeten finanziellen Mittel sowie die Eintrittseinnahmen und Sponsorengelder sind zu dokumentieren und gegenüber Vertragspartner I wie folgt abzurechnen:
   1) Eintrittseinnahmen und Sponsorengelder **bis spätestens 14. September des jeweiligen Festjahres.**
   2) Abrechnung der Veranstaltung mit dem Nachweis der verwendeten Mittel erfolgt unter Vorlage der Belege jeweils **bis zum 30. September des jeweiligen Festjahres**, da gemäß Beschluss-Nr. 2014-70(V)13 dem Stadtrat die Abrechnung zu den Haushaltsberatungen vorgelegt werden muss.

§ 2 Leistungen des Vertragspartners I

a) Vertragspartner I fördert Vertragspartner II anteilig im Rahmen einer Zuwendung in Höhe von 140.000 EUR auf der Grundlage des Zuwendungsrechts und dem damit verbundenen formellen und rechtlichen Verfahren.

b) Vertragspartner I/Kulturbüro wirkt für den Vertragspartner I beratend an der inhaltlichen Vorbereitung des Programms mit.

c) Vertragspartner I unterstützt Vertragspartner II aktiv bei der Gewinnung von Sponsoren und der Bewerbung der Veranstaltung.

d) Für den Fall, dass Einnahmeausfälle bei den Eintrittseinnahmen durch bspw.
   - schlechtes Wetter (Regen, Sturm, etc.),
   - Epidemien,
   - politische Unruhen,
   - höhere Gewalt generell (liegt vor, sobald ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nahezu unvorhersehbar ist und auch durch den Einsatz äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden kann) etc.

   oder den Sponsorengeldern durch bspw.
   - Ablehnung oder plötzliche Insolvenz eines Sponsors,
   - kurzfristige Rücknahmen von Zusagen,
   - deutliches Unterschreiten des angestrebten Sponsoringbetrags in der Sponsorenakquise des Vertragspartners I etc.

   belegt werden, die nachweislich nicht durch Vertragspartner II zu verantworten sind, erklärt sich Vertragspartner I bereit, den Einnahmeausfall bis zu einer Höhe von 15.000 € auszugleichen. Der Anspruch des Vertragspartners II auf Zahlung dieses Ausgleichs verfällt, wenn er die im § 1 Buchstabe i genannten Fristen zur Vorlage der Abrechnung nicht einhält.

§ 4 Vertragskündigung

a) Dieser Vertrag wird unkündbar abgeschlossen und erlischt automatisch mit der Erfüllung aller Vertragspflichten beider Vertragspartner.

b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

c) Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Vertragspartner I gilt insbesondere,
   1) wenn Vertragspartner II gegen Vereinbarungen aus diesem Vertrag trotz Fristsetzung erheblich verstößt,

2) wenn über das Vermögen von Vertragspartner II das Insolvenzverfahren eröffnet wird
3) Vertragspartner II gegen behördliche Auflagen trotz Abmahnung verstößt;

d) Kündigt Vertragspartner I und hat Vertragspartner II den Kündigungsgrund schuldhaft zu verantworten, ist Vertragspartner II zum Schadensersatz verpflichtet. Der entstandene Schaden ist von Vertragspartner I nachzuweisen.

e) Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Vertragspartner II gilt insbesondere,
1) wenn die Veranstaltung nicht ohne erhebliche Einschränkungen des Veranstaltungs- und Finanzierungskonzeptes durchführbar ist (stark eingeschränkte Flächennutzung durch Baustellen oder andere erhebliche Einschränkungen)
2) wenn aufgrund zeitlicher Verzögerungen, auf die Vertragspartner II kein Einfluss hat, die fristgerechte und qualitative Umsetzung der Veranstaltungs- und Finanzkonzeption beeinträchtigt oder unmöglich wird
3) wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. Als höhere Gewalt gilt hier insbesondere auch, wenn Vertragspartner I eine Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung der Veranstaltung ablehnt.

§ 5 Schlussbestimmungen

a) Aufträge gegenüber Dritten können nicht im Namen des Vertragspartners I erteilt werden.

b) Vertragspartner II ist verpflichtet, Vertragspartner I jederzeit Auskünfte über den Stand der Arbeiten, Einblicke in die schriftlichen Verträge sowie in die Arbeitsergebnisse zu gewähren.

c) Über Vertragsinhalte und Honorarhöhen vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen.

d) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses bezieht sich auch auf eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarung ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch eine Bestimmung zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

e) Rechte aus dieser Beauftragung sind nicht übertragbar, abtretbar oder pfändbar.

Magdeburg, den _____

Unterschrift _____ Unterschrift _____

Vertragspartner I Vertragspartner II

Anlage: Veranstaltungskonzept Kaiser Otto Fest